



**Sitzungsvorlage**  
**230/265/2015**

Amt/Abteilung: Liegenschaftsabteilung Datum: 20.05.2015	Aktenzeichen: 230		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	15.06.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	23.06.2015	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Stadtwald;  
Zweckvereinbarung "Hochstraße" – nochmalige Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung „Hochstraße“ in der vorliegenden Fassung zu.

**Begründung:**

Der Entwurf der neuen Zweckvereinbarung „Hochstraße“, in der die Ortsgemeinde Frankweiler zum 01.01.2015 aufgenommen werden sollte, wurde den beteiligten Ortsgemeinden sowie der Stadt Landau und der Stadt Edenkoben im Dezember 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt, damit ein Inkrafttreten zum 01.01.2015 möglich würde.

Der Hauptausschuss der Stadt Landau in der Pfalz hat der Aufnahme der Gemeinde Frankweiler und der neugefassten Zweckvereinbarung „Hochstraße“ in der Sitzung am 02.12.2014 zugestimmt. Auf die Sitzungsvorlage vom 18.11.2014 (230/244/2014) wird verwiesen.

Der erforderliche Beschluss der Ortsgemeinde Edesheim erfolgte allerdings erst am 03.02.2015, sodass die ADD Trier, die als nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde für die Genehmigung der Zweckvereinbarung zuständig ist, ein Inkrafttreten zum 01.01.2015 gem. § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG mit Schreiben vom 04.03.2015 ablehnte. Des Weiteren empfahl die ADD, im Falle der Kündigung eines Mitgliedes (geregelt in § 2 Abs. 3 der Zweckvereinbarung) die betreffenden Folgen zu regeln.

Im Einvernehmen mit der ADD wurde der Entwurf der Zweckvereinbarung wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- 3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dieser Zweckvereinbarung austreten. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Eventuell vorhandene Forderungen oder Verbindlichkeiten sind, sofern vorhanden, entsprechend der Beteiligung nach § 3 auszugleichen.

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Mitglieder in Kraft, gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10. Dezember 1998 außer Kraft.

Damit die Zweckvereinbarung genehmigt und in Kraft treten kann, haben die beteiligten Gebietskörperschaften erneut über den geänderten Entwurf zu beschließen.

**Anlagen:**

Entwurf der Zweckvereinbarung in der geänderten Fassung

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

BGO Klemm

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

